

Exposé des Dissertationsvorhabens mit dem Arbeitstitel

„Religion und Gleichheit
Die Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften als
verfassungsrechtliches Problem“

Verfasser:

Mag. Florian Sebastian Werni, BA

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Franz Merli

Wien, Dezember 2018

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsfach: Rechtswissenschaften

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Problemaufriss | 3 |
| 2. Forschungsvorhaben | 5 |
| 3. Forschungsstand | 6 |
| 4. Gang der Untersuchung | 7 |
| 4.1. Verfassungsrechtliche Prinzipien des Religionsrechts | 8 |
| 4.2. Der verfassungsrechtliche Rahmen | 8 |
| 4.3. Einzelne Ungleichbehandlungen | 11 |
| 5. Forschungsfragen | 13 |
| 6. Methodische Bemerkungen | 14 |
| 7. Vorläufige Inhaltsübersicht | 15 |
| 8. Zeitplan | 15 |
| 9. Literaturlauswahl | 16 |

1. Problemaufriss

Entgegen mancher gegenteiliger Vorhersagen¹ ist Religion auch im 21. Jahrhundert in Mitteleuropa eine gesellschaftliche Realität geblieben. Dies stellt nicht zuletzt die staatliche Rechtsordnung vor vielfältige Herausforderungen.² Einen besonders wichtigen Aspekt stellt in diesem Zusammenhang die Frage dar, wie sich der Staat zu religiösen Gemeinschaften verhält: Unter welchen Voraussetzungen gestattet er die Gründung von Religionsgemeinschaften? Welche Rechte räumt er ihnen ein? Wie und in welcher Intensität beaufsichtigt er sie? In welchen Bereichen arbeitet er mit ihnen zusammen? Das Verhältnis des Staates zu Religionsgemeinschaften ist deshalb von paradigmatischer Bedeutung für die Verhältnis von Staat und Religion, weil Religion regelmäßig mit der Bildung von Gemeinschaften verbunden ist,³ und weil Religionen vornehmlich vermittelt über verfasste Kollektive auf die Öffentlichkeit wirken. Der Staat steht hier einer komplexen Mannigfaltigkeit gegenüber: Religionsgemeinschaften unterscheiden sich zunächst äußerlich in ihrer *Organisationsstruktur*. Während dem Staat etwa mit der Katholischen Kirche ein straff organisierter, internationaler Verband entgegentritt, dessen Führung Völkerrechtssouveränität besitzt,⁴ sind die Freikirchen Österreich eine eher lose Verbindung mehrerer Gemeinden.⁵ Religionsgemeinschaften haben eine je konkrete *Geschichte*, die immer auch eine Geschichte des – oftmals umkämpften – Verhältnisses zum Staat ist.⁶ Religionsgemeinschaften unterscheiden sich teilweise enorm in ihrer *gesellschaftlichen Bedeutung* wie zB in ihrer Mitgliederzahl, in ihrem Einfluss auf politische oder ethische Debatten, etc. Schließlich vertritt jede Religionsgemeinschaft eine je spezifische *Deutung* des menschlichen Seins, der menschlichen Gemeinschaft und des Weltganzen. Diese Lehre kann zu den Grundsätzen der staatlichen Rechtsordnung in Spannung stehen und den Souveränitätsanspruch des Staates auch herausfordern.⁷

Die österreichische Rechtsordnung bewältigt diese komplexe Situation auf korporativer Ebene durch ein komplexes Regelungsregime. Das österreichische Religionsrecht kennt unterschiedliche Formen von Religionsgemeinschaften, nämlich *gesetzlich anerkannte*

¹ Zur soziologischen Säkularisierungstheorie statt vieler *Detlef Pollack*, Wiederkehr der Religion oder Rückgang ihrer Bedeutung: Religiöser Wandel in Westdeutschland, *Soziale Passagen* 2016, 5 (7).

² Siehe zB zum „*Verlust staatskirchenrechtlicher Selbstverständlichkeiten*“ in Deutschland instruktiv *Hans Michael Heinig*, Ordnung der Freiheit – das Staatskirchenrecht vor neuen Herausforderungen, *ZevKR* 2008, 235 (237 ff).

³ Für den EGMR war dies einer der Gründe, Art 9 EMRK korporative Rechte zu entziehen; siehe EGMR 26. 10. 2000, 30985/96, *Hasan und Chaush/Bulgarien*, Z 62.

⁴ Statt aller *Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele*, *Religionsrecht* (2003) 455.

⁵ *Stefan Schima*, Der rechtliche Rahmen für das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich im Wandel, *öarr* 2014, 89 (123).

⁶ Zum historischen Verhältnis zwischen Staat und Religion/Kirche in Europa siehe *Christian Hillgruber*, Staat und Religion, *DVBl* 1999, 1155 (1156 ff).

⁷ Zum Spannungsverhältnis von staatlicher Deutungshoheit und Selbstverständnis des Grundrechtsträgers siehe grundlegend *Josef Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte? Selbstverständnis der Grundrechtsträger und Grundrechtsauslegung des Staates (1980) 36, der von einer „*Letztverantwortung*“ des Staates über die Grundrechtsauslegung ausgeht.

Kirchen und Religionsgesellschaften iSd Art 15 StGG,⁸ *staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften* nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz⁹ und *sonstige Religionsgemeinschaften*, welche in Vereinsform organisiert sind oder keine Rechtspersönlichkeit haben. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts,¹⁰ genießen das Selbstbestimmungsrecht gem Art 15 StGG und besorgen gem Art 17 Abs 4 StGG den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Auch einfachgesetzlich haben die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften viele Vorrechte; dies betrifft etwa das Schulwesen¹¹ und die Ausübung der Seelsorge;¹² sie oder ihre Mitglieder genießen Steuerprivilegien;¹³ manche gesetzliche Bestimmungen ordnen die Berücksichtigung ihrer Interessen an¹⁴ oder räumen ihren Vertretern Organstellung in staatlichen Organen ein.¹⁵ Auch *innerhalb* der privilegierten Klasse der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wird differenziert: So erfolgt die Anerkennung und Regelung der Rechtstellung durch verschiedene Rechtsformen, nämlich durch völkerrechtlichen Vertrag im Fall der Katholischen Kirche,¹⁶ durch eigene Bundesgesetze,¹⁷ ansonsten durch Verordnung aufgrund des Anerkennungsgesetzes.¹⁸ Diese Rechtsquellen und andere Gesetze sehen teilweise unterschiedliche Regelungen vor, etwa was die

⁸ Gegenwärtig gibt es 16 gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften; <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820015.html> (26.11.2018).

⁹ Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG), BGBl I 19/1998 idF BGBl I 75/2013; gegenwärtig gibt es neun staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften; <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/religiose-bekanntnisgemeinschaften> (26.11.2018).

¹⁰ Siehe nur *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 71.

¹¹ ZB staatliche Finanzierung des Religionsunterrichts (§§ 4 ff Religionsunterrichtsgesetz, BGBl 190/1949 idF BGBl I 138/2017), staatliche Subventionierung konfessioneller Privatschulen (§§ 17 ff Privatschulgesetz, BGBl 244/1962 idF BGBl I 43/2018), Erleichterungen bei der Gründung von Privatschulen (§§ 11 Abs 3, 14 Abs 3 PrivatschulG).

¹² ZB Ausnahmen von der Stellungspflicht (§ 18 Abs 3 Wehrgesetz 2001, BGBl I 146/2001 idF BGBl I 32/2018), Ausnahmen vom Geschworenen- und Schöffenamts (§ 3 Z 4 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl 256/1990 idF BGBl I 121/2016), Ausnahmen vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (§ 1 Abs 2 lit d Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl 218/1975 idF BGBl I 56/2018).

¹³ ZB Steuerliche Absetzbarkeit verpflichtender Beiträge (§ 18 Abs 1 Z 5 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl 400/1988 idF BGBl I 16/2018), Befreiung von der Grundsteuer (§ 2 Z 5 Grundsteuergesetz 1955, BGBl 149/1955 idF BGBl I 34/2010).

¹⁴ ZB Berücksichtigungspflicht des ORF (§ 4 Abs 1 Z 12 ORF-Gesetz, BGBl 379/1984 idF BGBl I 32/2018).

¹⁵ ZB beratende Stimme im Kollegium des Landesschulrats (§ 8 Abs 2 lit b Z 1 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1962 idF BGBl I 138/2017), Sitz im Beirat der KommAustria (§ 9 Abs 1 Z 6 Publizistikförderungsgesetz 1984, BGBl 369/1984 idF BGBl I 40/2014).

¹⁶ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich samt Zusatzprotokolle, BGBl II 2/1934 (Konkordat), und andere Verträge.

¹⁷ Gesetz, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, RGBl 57/1890 idF BGBl I 48/2012 (IsraelitenG); Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl 182/1961 idF BGBl I 92/2009 (ProtestantenG); Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalische Kirche in Österreich, BGBl 229/1967 idF BGBl I 68/2011 (OrthodoxenG); Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der orientalisches-orthodoxen Kirchen in Österreich, BGBl I 20/2003; § 31 Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften, BGBl I 39/2015 (IslamG).

¹⁸ Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften, RGBl 68/1874; auch gem § 3 Abs 1 IslamG erwerben islamische Religionsgesellschaft grundsätzlich durch Verordnung Rechtspersönlichkeit.

Organisation der Religionsgemeinschaft,¹⁹ die finanziellen Zuwendungen,²⁰ die Militärseelsorge²¹ und die Einrichtung theologischer Fakultäten²² betrifft.

Vor dem Hintergrund der religiösen Vielfalt und der unterschiedlichen historischen und aktuellen Bedeutung verschiedener Religionen ist eine differenzierende Rechtslage verständlich. Angesichts des Verfassungsrechts wirft sie Fragen auf. Denn das österreichische Verfassungsrecht spiegelt die religiöse Komplexität kaum wider. In Art 15 und 16 StGG ist die Unterscheidung in gesetzlich anerkannte und nicht gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften verfassungsrechtlich festgelegt. Ansonsten begegnet das österreichische Verfassungsrecht dem religiösen Pluralismus aber tendenziell mit dem Gebot der grundsätzlichen Gleichbehandlung: Nach hL folgt aus Art 15 StGG das Gebot, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften grundsätzlich gleich zu behandeln; nach Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG sind „Vorrechte [...] des Bekenntnisses“ ausgeschlossen; nach Art 66 Abs 1 StV St. Germain genießen Staatsangehörige „ohne Unterschied der [...] Religion“ dieselben bürgerlichen und politischen Rechte; gem Art 14 EMRK sind Differenzierungen nach religiösen Gründen besonders rechtfertigungsbedürftig.²³

Wie steht es also um den Spielraum des Gesetzgebers in diesem Bereich? Ist es dem Staat überhaupt erlaubt, die religiöse Vielfalt im korporativen Bereich nach seinen politischen Vorstellungen frei zu regeln? Oder sind hier differenzierende Vorschriften prinzipiell mit Verfassungswidrigkeit bedroht?

2. Forschungsvorhaben

In der Dissertation wird das Spannungsverhältnis zwischen dem faktischen religiösen Pluralismus, welcher in vielen, besonders einfachgesetzlichen, Regelungen abgebildet wird, und dem Verfassungsrecht, welches diese Vielfalt selbst kaum reflektiert, als verfassungsrechtliches Problem ernst genommen. Ihr Ziel ist es, die Frage zu klären, *welche Gleichbehandlungspflichten den unterverfassungsgesetzlichen Rechtsetzer bei der Ausgestaltung der Rechtstellung von Religionsgemeinschaften und ihrer öffentlich-rechtlichen Rechte aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben treffen*. Da dem einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber hier die Schlüsselrolle zukommt, geht es vorwiegend darum, den Gestaltungsspielraum des *einfachen Gesetzgebers* auszuloten. Die Forschungsfrage betrifft einen Teilbereich des verfassungsrechtlich vorgebildeten

¹⁹ Das Konkordat und die in FN 17 zitierten Gesetze sehen regelmäßig vom Anerkennungsgesetz 1874 abweichende Organisationsregeln vor.

²⁰ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl 195/1960 idF BGBl III 120/2009; Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl 221/1960 idF BGBl I 92/2009; § 20 ProtestantengG; § 14 Israelitengesetz; siehe auch *Karl W. Schwarz*, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich, ZevKR 2007, 464 (485 ff).

²¹ Art VIII Konkordat; § 17 ProtestantengG; § 8 IsraelitengG; § 7 OrthodoxengG.

²² Art V Konkordat; § 15 ProtestantengG; § 24 IslamG.

²³ *Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch⁶ (2016) § 26 Rz 22.

Verhältnisses des Staates zur Religion, dem angesichts der Bedeutung der Gemeinschaftsbildung in der Religion und der gesellschaftlichen Funktion religiöser Gemeinschaften ausgezeichnete Bedeutung zukommt.

Das Forschungsinteresse ist erstens (*verfassungs-*)*rechtsdogmatisch*: Die verschiedenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, welche die Regelungsfreiheit des Gesetzgebers in diesem Rechtsbereich beschränken, sollen systematisch im Hinblick auf die leitende Forschungsfrage interpretiert werden.²⁴ Zweitens werden unterverfassungsrechtliche Vorschriften zur Rechtstellung von Religionsgemeinschaften mit den Ergebnissen der Verfassungsinterpretation konfrontiert und auf ihre *Verfassungskonformität* befragt.²⁵

In der Dissertation interessiert in erster Linie die Rechtstellung der Religionsgemeinschaft selbst. Rechte des Einzelnen werden mitbehandelt, wenn die Rechtsordnung ausdrücklich an die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft anknüpft. Nicht behandelt werden zivilrechtliche Probleme, weil es sich um eine Dissertation aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts handelt. Da es den Rahmen der Arbeit sprengen würde, wird auch nicht auf die Frage eingegangen, ob und inwieweit es erlaubt ist, Religionsgemeinschaften gegenüber nichtreligiösen Gemeinschaften zu bevorzugen.

3. Forschungsstand

Bei der Bearbeitung kann auf eine umfangreiche Literatur zurückgegriffen werden. Die bestehenden Ungleichbehandlungen im Recht der Religionsgemeinschaften wurden vielerorts mehr oder wenig detailliert dargestellt.²⁶ Die verfassungsrechtliche Problematik der differenzierten Behandlung von Religionsgemeinschaften wurde in jüngerer Zeit infolge dreier konkreter Anlässe diskutiert: Mit der Erlassung des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes²⁷ wurde eine Art des Zwei-Klassen-Systems innerhalb der Religionsgemeinschaften geschaffen und der Zugang zur ersten Klasse der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch restriktive Anerkennungsvoraussetzungen erschwert.²⁸ Im Jahr 2008 verurteilte der EGMR die

²⁴ Siehe unten 4.2.

²⁵ Siehe unten 4.3.

²⁶ Siehe die Darstellungen des Staatskirchen- bzw Religionsrechts *Inge Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht (1971); *Helmuth Pree*, Österreichisches Staatskirchenrecht (1984); *Hugo Schwendenwein*, Österreichisches Staatskirchenrecht (1992); *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht; siehe weiters folgende Beiträge: *Schwarz*, ZevKR 2007, 464; *Peter Krömer*, Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften, öarr 2010, 198; *Christian Brünner/Thomas Neger*, Österreich/Austria, Religion – Staat – Gesellschaft 2011, 79; *Schima*, öarr 2014, 89.

²⁷ Siehe FN 9.

²⁸ Siehe folgende Beiträge: *Christoph Grabenwarter*, Kirchen, Religionsgesellschaften und andere, JRP 1997, 265; *Helmut Ortner*, Religion und Staat. Säkularität und religiöse Neutralität (2000); *Brigitte Schinkele*, Zur öffentlich-rechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften, juridikum 2001, 123; *Christian Brünner*, Christengemeinschaft und Zeugen Jehovas – Religionsgemeinschaften zweiter Klasse! in FS Adamovich (2002) 61; *Georg Lienbacher*, Die rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Österreich, in *Grabenwarter/Lüdecke* (Hrsg), Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht (2002) 154; *Brigitte Schinkele*, Religiöse Bekenntnisgemeinschaften und verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz, JBl 2002, 498; *Christoph Grabenwarter*, Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention, in FS

Republik Österreich, weil den Zeugen Jehovas der Status einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft vorenthalten wurde.²⁹ Zuletzt wurde das Problem der Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften anlässlich des Islamgesetzes 2015, insbesondere aufgrund des Verbots der Auslandsfinanzierung Islamischer Religionsgesellschaften, erörtert.³⁰

Die zitierten Beiträge stellen konkrete Ungleichbehandlungen dar oder diskutieren ihre Grundrechtskonformität. Der verfassungsrechtliche Rahmen selbst wird aber in der Regel nicht eingehend problematisiert, sondern als feststehend vorausgesetzt. Mit der Dissertation wird beabsichtigt, ebendiese verfassungsrechtlichen Vorgaben, welche bei der Prüfung der Verfassungskonformität religionsrechtlicher Normen stets in Anspruch genommen, aber nur teilweise selbst thematisiert werden, zum Gegenstand einer eigenen rechtsdogmatischen Untersuchung zu machen. Dies erfordert eine nähere Auseinandersetzung mit den einzelnen grundrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die leitende Forschungsfrage, welche auch in der allgemeinen grundrechtsdogmatischen Literatur nicht vertieft wird.³¹

4. Gang der Untersuchung

Neben dem einleitenden Kapitel (I.) und dem Schlusskapitel (V.) hat die Arbeit drei Teile. Die Untersuchung geht dabei in drei Schritten gewissermaßen vom Abstrakten zum Konkreten vor.

Rüfner (2003) 147; *Heinz Tichy*, Religiöse Gemeinschaften nach dem Vereinsgesetz 2002, öarr 2004, 379; *Stefan Hammer*, Zur Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften in der neueren Rechtsprechung, öarr 2005, 209.

²⁹ EGMR 31. 7. 2008, 40825/98, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua/Österreich*; siehe insbesondere die Beiträge von *Manfred Stelzer*, *Herbert Kalb*, *Richard Potz*, *Brigitte Schinkele* in *Kohlhofer* (Hrsg), *Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR* (2009); weiters *Brigitte Schinkele*, Die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften – eine aktuelle Herausforderung, öarr 2009, 358; *Katharina Pabel*, Beobachtungen zum Religionsgemeinschaftenrecht im österreichischen Staatskirchenrecht, in *FS Korinek* (2010) 223; *Brigitte Schinkele*, Privilegierte und diskriminierte Religionen – korporative Religionsfreiheit in europäischer Perspektive, öarr 2010, 180.

³⁰ Gem § 6 Abs 2 IslamG hat die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen. Kritisch dazu *Richard Potz/Brigitte Schinkele*, Die Genese des österreichischen Islamgesetzes 2015, öarr 2015, 303 (327 ff); *Ennöckl*, „Nun sag, wie hast du’s mit der Religion?“ Die Gretchenfrage im österreichischen Verfassungsrecht, *ZfV* 2016, 395 (400). Zum Islam im österreichischen Recht siehe die Beiträge im Sammelband *Hinghofer-Szalkay/Kalb* (Hrsg) *Islam, Recht und Diversität. Handbuch* (2018).

³¹ ZB gehen die Kommentierungen zum Gleichheitssatz auf das Problem der Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften nicht näher ein; siehe *Walter Berka*, Art 7 B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (1. Lfg 2001); *Michael Holoubek*, Art 7/1 S 1, 2 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (14. Lfg 2018); *Magdalena Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008), thematisiert die gleichheitsrechtliche Behandlung der Religionen nur an vereinzelt Stellen (insb 370, 378 f, 487).

4.1. Verfassungsrechtliche Prinzipien des Religionsrechts

Die – in Österreich vorwiegend in der Lehre entwickelten – verfassungsrechtlichen Grundsätze der *Säkularität* und *weltanschaulichen Neutralität* und der *Paritätsgrundsatz* werden in der Literatur regelmäßig ins Treffen geführt, wenn das Verhältnis von Staat und Religion im Allgemeinen und die Frage nach der Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften verhandelt wird.³² In Kapitel II. wird die Frage behandelt, ob diese Grundsätze einen Ansatz bieten, um die Forschungsfrage nach der Gleichbehandlungspflicht des Staats im Recht der Religionsgemeinschaften zu beantworten. Aus jetziger Sicht wird das Ergebnis des Kapitels tendenziell negativ sein: Diese „Prinzipien“ des Religionsrechts geben das österreichische Verfassungsrecht zwar ungefähr richtig wieder. Sie eignen sich aber nicht als Ansatzpunkt einer vertieften Auseinandersetzung mit Gleichbehandlungsfragen, weil sie keinen selbständigen normativen Gehalt haben, sondern auf die einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zurückverweisen.³³ Der Autor einer rezenten Untersuchung zur gleichheitsrechtlichen Behandlung von Religionsgemeinschaften in Deutschland kommt in Bezug auf die Neutralität und das Paritätsprinzip zu einem ähnlichen Ergebnis: das Neutralitätsgebot zeige eine Grundhaltung des Staates im religiösen Bereich an, enthalte aber aufgrund seiner begrifflichen Offenheit keine näher bestimmten inhaltlichen Direktiven und habe daher eine bloß heuristische Funktion;³⁴ das Paritätsprinzip weise gegenüber den gleichheitsrechtlichen Bestimmungen der Verfassung keinen inhaltlichen Mehrwert auf und habe als Begriff daher nur historische Qualität.³⁵

Die Analyse der Gleichbehandlungspflicht des Staates bei der Regelung der Rechte von Religionsgemeinschaften muss daher primär bei einer Auslegung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen selbst ansetzen. Dies wird im folgenden Kapitel III. im Einzelnen entfaltet.

4.2. Der verfassungsrechtliche Rahmen

In Kapitel III. wird der Versuch unternommen, die relevanten verfassungsrechtlichen Bestimmungen systematisch im Hinblick auf die leitende Forschungsfrage zu interpretieren. Ziel ist es zu ermitteln, aufgrund welcher verfassungsrechtlicher Bestimmungen sich Gleichbehandlungspflichten in Bezug auf Religionsgemeinschaften ergeben und wie die einzelnen verfassungsrechtlichen Regelungen in dieser Frage zusammenwirken. Da hier mehrere historische „Schichten“ von

³² Einige Beispiele aus der umfangreichen Literatur mögen genügen: nach *Schinkele*, öarr 2010, 183, ist der Prüfungsvorgang des rechtspolitischen Gestaltungsraumes bei der Regelung von Religionsgemeinschaften in das Verfassungsprinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität „einzubinden“; paradigmatisch ist die Darstellung der drei Prinzipien bei *Brünner/Neger*, Religion – Staat – Gesellschaft 2011, 87 ff mwN; nach *Ennöckl*, ZfV 2016, 396, folgt das Gebot, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften im Kern gleich zu behandeln, aus dem Prinzip der religiösen Neutralität und Parität.

³³ Bei der Analyse der Kriterien, aufgrund derer Ungleichbehandlungen gerechtfertigt werden können, wird die Argumentationsfigur der (weltanschaulichen) Neutralität des Staates allerdings eine gewisse Rolle spielen; siehe 4.3.

³⁴ *Jost-Benjamin Schrooten*, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften (2015) 25 ff.

³⁵ *Schrooten*, Gleichheitssatz, 39.

Grundrechtsbestimmungen einschlägig sind, empfiehlt sich eine chronologische Vorgangsweise, um das Zusammenspiel der einzelnen Bestimmungen Schritt für Schritt zu rekonstruieren.

Zunächst ist zu ermitteln, welche Gleichbehandlungspflichten dem Staatsgrundgesetz von 1867³⁶ selbst entnommen werden können. Art 15 und 16 StGG statuieren die bereits genannte Vorrangstellung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften. Die Frage der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften ist nicht eigens geregelt. Zu erforschen ist, ob und in welchen Grenzen bereits das Staatsgrundgesetz selbst – etwa iVm dem Gleichheitssatz gem Art 2 StGG – den Gesetzgeber zur Regelung einer diskriminierungsfreien Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft iSd Art 15 StGG verpflichtet. Zwar deutet der Wortlaut der Art 15 und 16 StGG nicht zwingend auf eine solche Pflicht hin, das Anerkennungsgesetz 1874³⁷ wurde aber als Kompensation eines bestehenden grundrechtlichen Defizits verstanden.³⁸ Weiters ist zu untersuchen, ob dem Art 15 StGG mit der hM ein Gleichbehandlungsgebot betreffend die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu entnehmen ist.³⁹ Diese Auffassung wird zu hinterfragen zu sein, weil Art 15 StGG dem Wortlaut nach als Freiheitsrecht konzipiert ist und weil ein Verbot von Vorrechten bestimmter Religionsgemeinschaften zwar sehr wohl im Entwurf des Referenten *Eduard Sturms* enthalten war, aber im beschlossenen Text nicht übernommen wurde.⁴⁰

Der Staatsvertrag von St. Germain⁴¹ enthält im Abschnitt über den Schutz der Minderheiten grundrechtliche Bestimmungen, welche für die Frage der Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften von Relevanz sein könnten. Art 63 Abs 2 StV St. Germain garantiert allen Einwohnern Österreichs das Recht, „öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“ Nach hL hat diese Bestimmung dem Art 16 StGG insofern derogiert, als auch Anhänger einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht der öffentlichen Religionsausübung genießen.⁴² Zu fragen ist, ob sich die Bedeutung dieser Bestimmung darin erschöpft oder ob die Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften entlang der Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten und gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aufgrund dieser Bestimmung möglicherweise

³⁶ Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl 142/1867.

³⁷ Siehe FN 18.

³⁸ *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 93 f.

³⁹ Zuletzt *Stefan Schima*, Die Entfaltung der Religionsfreiheit in Österreich von der Dezemberverfassung bis heute. Einblicke in die letzten Jahre, in *Hinghofer-Szalkay/Kalb* (Hrsg), Islam, Recht und Diversität (2018) 3 (20).

⁴⁰ *Christian Neschwara*, Materialien zur Geschichte der österreichischen Grundrechte. 150 Jahre Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (2017) 18, 55.

⁴¹ StGBI 303/1920.

⁴² Siehe nur *Georg Lienbacher*, Religiöse Rechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VII/1 Grundrechte in Österreich² (2014) § 12 Rz 9.

abweichend zu beurteilen ist.⁴³ Ferner ist zu untersuchen, ob die Verbürgung des gleichen Genusses derselben bürgerlichen und politischen Rechte „ohne Unterschied der [...] Religion“ (Art 66 Abs 1 StV St. Germain) und die Zusicherung derselben Behandlung und derselben Garantien für Staatsangehörige, welche einer „Minderheit nach [...] Religion“ angehören“ (Art 67 St. Germain) für die Frage der Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften von Bedeutung ist.

In weiterer Folge ist darzustellen, inwiefern der Gleichheitssatz gem Art 7 Abs 1 B-VG das StGG und den Staatsvertrag von St. Germain in diesen Fragen überlagert hat. Art 7 Abs 1 B-VG wiederholt im ersten Satz beinahe wortident den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 2 StGG. Der zweite Satz statuiert einen speziellen Gleichheitssatz, der Differenzierungen nach bestimmten verpönten Merkmalen⁴⁴ ausdrücklich verbietet, darunter auch „Vorrechte des [...] Bekenntnisses“. Wie verhält sich diese Bestimmung zu der durch Art 149 B-VG rezipierten Rechtslage? Wurde Art 2 StGG durch den speziellen Gleichheitssatz hier lediglich „näher präzisiert“,⁴⁵ oder enthält dieser strengere Vorgaben für die Frage der Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften? Nach dem Wortlaut der Bestimmung wäre letzteres angezeigt. Wie ist aber mit der historischen Situation rechtlich umzugehen, dass sich der Gesetzgeber des B-VG *nicht* auf eine Reform des Grundrechtskataloges und des Verhältnisses des Staates „zur Kirche“ einigen konnte?⁴⁶

Schließlich ist zu analysieren, welche Bedeutung die Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention und die dazu ergangene Rsp des EGMR für die verfassungsrechtliche Rechtslage in dieser Frage haben. Gem Art 11 EMRK⁴⁷ und Art 9 EMRK⁴⁸ sind religiöse Vereinigungen in ihrer korporativen Rechtstellung geschützt. Gem Art 14 EMRK sind die Rechte der EMRK ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die ua in der Religion begründet ist. Differenzierungen nach dem Merkmal der Religion gelten als besonders rechtfertigungsbedürftig.⁴⁹ In jüngerer Zeit hat sich der EGMR in mehreren Entscheidungen mit Beschwerden von Religionsgemeinschaften oder deren Vertretern befasst, welche eine Verletzung der Religionsfreiheit oder des Diskriminierungsverbots wegen Nichtanerkennung des korporativen Status oder wegen einer Ungleichbehandlung

⁴³ Nach stRsp des VfGH besteht gegen diese Differenzierung aufgrund der verfassungsrechtlichen Unterscheidung keine grundsätzlichen Bedenken, Ungleichbehandlungen müssen aber sachlich gerechtfertigt sein; VfSlg 6919/1972, 9185/1981, 11.931/1988, 16.998/2003, 17.021/2003, 19.901/2014.

⁴⁴ Pöschl, Gleichheit, 367 ff.

⁴⁵ Hans Kelsen, Österreichisches Staatsrecht (1923) 221.

⁴⁶ Siehe nur die Darstellung in Heinz Schäffer, Die Entwicklung der Grundrechte, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VII/1 Grundrechte in Österreich² (2014) § 1 Rz 49 ff.

⁴⁷ Siehe zB Michael Potacs, Recht auf Zusammenschluss, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VII/1 Grundrechte in Österreich² (2014) § 17 Rz 11.

⁴⁸ Siehe die Auseinandersetzung mit den Entscheidungen EGMR 26. 10. 2000, 30985/96, Hasan und Chaush/Bulgarien und EGMR 31. 7. 2008, 40825/98, Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua/Österreich bei Manfred Stelzer, Korporative Aspekte der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des EGMR, in Kohlhofer (Hrsg), Religionsgemeinschaften und EGMR (2009) 17 (17 ff).

⁴⁹ Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 26 Rz 22.

gegenüber anderen Religionsgemeinschaften behaupteten.⁵⁰ Diese Judikatur wird im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die österreichische Verfassungsrechtslage zu analysieren sein: Gehen die Rechte der EMRK über die gleichheitsrechtlichen Gewährleistungen des originären österreichischen Verfassungsrechts im Bereich der Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften hinaus? In diesem Kapitel wird auch das Spannungsfeld zu thematisieren sein, dass die EMRK zwar überkommene staatskirchenrechtliche Systeme der Mitgliedstaaten grundsätzlich respektiert,⁵¹ der EGMR allerdings Ungleichbehandlungen von Religionsgemeinschaften durchaus streng auf ihre sachliche Rechtfertigung prüft.⁵²

4.3. Einzelne Ungleichbehandlungen

Im Kapitel IV. werden schließlich konkrete unterverfassungsgesetzliche Ungleichbehandlungen thematisiert. Wie oben erwähnt,⁵³ geht es hier in erster Linie um Ungleichbehandlungen durch den einfachen Gesetzgeber. Die Kapiteleinteilung orientiert sich an der bereits öfter genannten verfassungsrechtlichen Differenz der gesetzlich anerkannten und der gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Art 15 und 16 StGG). Da an diese Unterscheidung viele Rechtsfolgen geknüpft werden,⁵⁴ bietet sich eine Aufteilung in drei Problemfelder an:

1. die Ausgestaltung des *Zugangs* zum Status einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft iSd Art 15 StGG,
2. die *Ungleichbehandlung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften* gegenüber anderen Religionsgemeinschaften und
3. die Ungleichbehandlung *bestimmter* gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften.

Ad 1: Ist das geltende *Recht der gesetzlichen Anerkennung* von Religionsgemeinschaften⁵⁵ gleichheitsrechtlich problematisch? (IV.A.) Diese Frage wurde vor allem in Folge der Erlassung des BekenntnisgemeinschaftenG eingehend diskutiert.⁵⁶ Kritisiert wird insbesondere die nunmehr gem § 11 Z 1 lit d BekGG erforderliche Mindestanzahl von Angehörigen in Höhe von 2 Tausendstel der österreichischen Bevölkerung (rund 16.000),⁵⁷ was es neu gebildeten Religionsgemeinschaften de facto beinahe unmöglich macht, den Status der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu

⁵⁰ ZB EGMR 31. 7. 2008, 40825/98, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua/Österreich*; EGMR 9. 12. 2010, 7798/08, *Savez Crkava „Riječ Života“ ua/Kroatien*; EGMR 17. 7. 2012, 22218/06, *Fusu Arcadie ua/Moldawien*; EGMR 18. 9. 2012, 22897/08, *Ásatrúarfélagid/Island*; EGMR 4. 3. 2014, 7552/09, *The Church of Jesus Christ of Latter-Day Saints/Vereinigtes Königreich*; EGMR 8. 4. 2014, 70945/11 ua, *Magyar Keresztény Mennonita Egyház ua/Ungarn*; EGMR 26. 4. 2016, 62649/10, *İzzettin Doğan ua/Türkei*; EGMR 12. 4. 2018, 48044/10 ua, *Bektashi Community ua/Mazedonien*.

⁵¹ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 22 Rz 108.

⁵² Siehe zB EGMR 9. 12. 2010, 7798/08, *Savez Crkava „Riječ Života“ ua/Kroatien*, Z 91.

⁵³ Siehe 2.

⁵⁴ Siehe 1.

⁵⁵ Siehe FN 9 und 18.

⁵⁶ Siehe FN 28 und 29.

⁵⁷ Siehe zB *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 98 f; der VfGH teilt die Bedenken nicht; siehe VfSlg 18.965/2009.

erlangen und damit in den Genuss der mit diesem Status verbundenen Rechte zu kommen. Es ist zu fragen, ob diese Debatte im Lichte der Ergebnisse der grundrechtsdogmatischen Untersuchung in Kapitel III. neu zu beurteilen ist.

Ad 2 und 3: Die zahlreichen Ungleichbehandlungen der Religionsgemeinschaften können im Rahmen der Arbeit nicht erschöpfend analysiert werden. Vielmehr soll die Frage diskutiert werden, aufgrund *welcher Kriterien* es erlaubt sein kann, Ungleichbehandlungen vorzunehmen.⁵⁸ Diese Kriterien können einerseits Unterschiede im Tatsächlichen sein, also rechtliche und faktische Spezifika der Religionsgemeinschaften, andererseits externe Zwecke, also Ziele, welche mit den Eigenschaften der Religionsgemeinschaften in keinem Zusammenhang stehen.⁵⁹ Inwiefern und in welchem Ausmaß dürfen diese Kriterien in unterschiedlichen Regelungsbereichen als rechtfertigende Gründe dienen? Das Ziel ist hier nicht, eine Liste verfassungswidriger Bestimmungen zu erstellen, sondern zur Nachvollziehbarkeit und Rationalität der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Regelungen beizutragen. Wie zuvor erwähnt, geht es hierbei um zwei Problembereiche:

Welche Kriterien können eine *Bevorzugung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften* gegenüber nicht gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften rechtfertigen? (IV.B.) Nach der Rsp des VfGH bestehen gegen solche Ungleichbehandlungen zwar keine grundsätzlichen Bedenken, sie müssen aber sachlich gerechtfertigt sein.⁶⁰ Verwiesen wird hier insbesondere auf den Öffentlichkeitsauftrag der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der eine Ungleichbehandlung in bestimmter Hinsicht rechtfertige.⁶¹ Zu fragen ist, ob und inwiefern auch externe Gründe wie zB die Verwaltungsökonomie⁶² eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Dies wird anhand verschiedener Regelungsgruppen diskutiert. Hierbei wird mit der Schwierigkeit umzugehen sein, dass die Frage nach der Verfassungskonformität von Privilegierungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit der Frage der Ausgestaltung des Rechts der gesetzlichen Anerkennung möglicherweise zusammenhängt. Denn es liegt nahe, dass der Gesetzgeber besonders dann zur Ausgestaltung eines diskriminierungsfreien Anerkennungsrechts verpflichtet ist, wenn er gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestimmte Rechte einräumt, welche den nicht gesetzlich anerkannten vorenthalten bleiben, und dass die Einräumung von Privilegien umgekehrt nur dann

⁵⁸ Vgl die Beurteilung formaler und materieller Unterscheidungskriterien in *Schrooten*, Gleichheitssatz, insb 197 ff, 228 ff.

⁵⁹ Siehe zum Begriff des externen Ziels *Magdalena Pöschl*, Gleichheitsrechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VII/1 Grundrechte in Österreich² (2014) § 14 Rz 45.

⁶⁰ Siehe FN 43.

⁶¹ *Schinkele*, öarr 2009, 368 ff; VfSlg 17.021/2003.

⁶² Vgl VfSlg 19.901/2014.

verfassungskonform ist, wenn der Zugang zum privilegierten Status diskriminierungsfrei zugänglich ist.⁶³

Aufgrund welcher Kriterien ist es erlaubt, *zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften untereinander* rechtlich zu differenzieren? (IV.C.) In der Lehre werden in diesem Zusammenhang die numerische Größe, die gesellschaftliche Relevanz und das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft genannt.⁶⁴ Nach „religiösen Kriterien“ dürfe hingegen nicht differenziert werden.⁶⁵ In diesem Teilkapitel wird die in Kapitel II. thematisierte Neutralität des Staates wieder eine gewisse Rolle spielen. Denn der EGMR betont in seinen Entscheidungen zu Art 9 EMRK regelmäßig die Rolle des Staates als neutraler und unparteilicher Organisator der Ausübung verschiedener Religionen und Glaubensüberzeugungen.⁶⁶ Dies führt zu einer spannungsreichen Frage: Inwiefern darf der Staat bei der Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften auf tatsächliche Unterschiede von Religionsgemeinschaften wie etwa deren Selbstverständnis abstellen, wenn ihm doch eine Überprüfung und Bewertung religiöser Überzeugungen verboten ist?⁶⁷

5. Forschungsfragen

Die Frage nach der Gleichbehandlungspflicht des Staates bei der Regelung der Rechtstellung von Religionsgemeinschaften ist in mehrere Einzelfragen zu differenzieren:

1. Welche Vorgaben enthalten die verfassungsrechtlichen Prinzipien der (a) Säkularität und (b) weltanschaulichen Neutralität und der (c) Paritätsgrundsatz für die Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften?
2. Welcher Inhalt ist
 - a. den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes 1867,
 - b. den Garantien nach Art 63 Abs 2, Art 66 und Art 67 StV St. Germain,
 - c. dem Gleichheitssatz nach Art 7 Abs 1 B-VG
 - d. und den Rechten der Europäischen Menschenrechtskonventionsowie der dazu ergangenen Rechtsprechung für die Frage der Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften zu entnehmen?
3. Ist das Recht der gesetzlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften gleichheitsrechtlich bedenklich?
4. Aufgrund welcher Kriterien darf der einfache Gesetzgeber
 - a. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber anderen Religionsgemeinschaften bzw
 - b. bestimmte gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

⁶³ Ähnlich die Argumentation in EGMR 31. 7. 2008, 40825/98, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua/Österreich*, Z 92.

⁶⁴ Siehe nur *Pree*, Staatskirchenrecht, 61; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 62.

⁶⁵ *Schinkele*, Juridikum 2001, 127.

⁶⁶ Siehe zuletzt EGMR 12. 4. 2018, 48044/10 ua, *Bektashi Community ua/Mazedonien*, Z 72.

⁶⁷ Zu diesem Problem siehe nur *Ino Augsberg*, *Noli me tangere*. Funktionale Aspekte der Religionsfreiheit, Der Staat 2009, 239 (passim).

ungleich behandeln?

6. Methodische Bemerkungen

Die Forschungsfragen werden als rechtsdogmatische Fragen verstanden. Sie sollen durch Interpretation der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie durch Sichtung und Analyse der Literatur und höchstgerichtlichen Rechtsprechung untersucht werden.

Bei der Auslegung verfassungsrechtlicher Normen steht die Rechtsdogmatik im Allgemeinen vor besonderen Problemen.⁶⁸ Dies betrifft bekanntlich die Interpretation grundrechtlicher Bestimmungen besonders. Denn Grundrechte sind offen formuliert, bezwecken historisch oftmals eher die Formulierung eines politischen Programms als die Festlegung präziser Regeln, und sie werden inhaltlich wesentlich durch die Rsp geprägt.⁶⁹ Wer sie auszulegen versucht, läuft daher Gefahr, den Grundrechtsbestimmung das eigene oder das gegenwärtig vorherrschende Verfassungsverständnis zu unterstellen oder aber lediglich die Ergebnisse der Judikatur wiederzugeben und damit bloßen Rechtsprechungspositivismus⁷⁰ zu betreiben. Der Dissertation liegt die Annahme zugrunde, dass es gleichwohl möglich ist, in kritischer Auseinandersetzung mit Lehre und Rechtsprechung den verfassungsgesetzlichen Vorschriften durch ihre methodische Auslegung auch in einem sensiblen und politisch umstrittenen Bereich wie dem Verhältnis zwischen Staat und Religion einen rechtlichen Inhalt zu entnehmen,⁷¹ der als Maßstab der Beurteilung der Verfassungskonformität unterverfassungsgesetzlichen Rechts dienen kann oder zumindest diese Beurteilung nachvollziehbarer und transparenter macht. Ob dieses Ziel verwirklicht werden kann, vermag nur das Ergebnis zu zeigen.

⁶⁸ Vgl zB *Anna Gamper*, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012) 1 ff.

⁶⁹ *Walter Berka*, Die Grundrechte (1999) 68 ff.

⁷⁰ Vgl den Vorwurf des „Bundesverfassungsgerichtspositivismus“ in der deutschen Staatsrechtslehre bei *Bernhard Schlink*, Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, *Der Staat* 1989, 161 (163).

⁷¹ Dass dabei gegebenenfalls auch auf Werterfahrungen zu rekurrieren ist, muss dem wissenschaftlichen Anspruch keinen Abbruch tun; zur Bedeutung der Werterfahrung in der juristischen Interpretation siehe *Michael Potacs*, *Rechtstheorie* (2015) 170 ff.

7. Vorläufige Inhaltsübersicht

I. Einleitung

- A. Problemaufriss
- B. Gang der Untersuchung
- C. Der Begriff der Religionsgemeinschaft
- D. Die Rechtslage im Überblick

II. Verfassungsrechtliche Prinzipien des Religionsrechts

- A. Die Säkularität des Staates
- B. Die weltanschauliche Neutralität des Staates
- C. Der Paritätsgrundsatz
- D. Ergebnis

III. Der verfassungsrechtliche Rahmen

- A. Das Staatsgrundgesetz 1867
- B. Der Gleichheitssatz nach Art 7 Abs 1 B-VG
- C. Der Staatsvertrag von St. Germain
- D. Die Rechte der EMRK
- E. Ergebnis

IV. Einzelne Ungleichbehandlungen

- A. Das Recht der gesetzlichen Anerkennung
- B. Vorrechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften
- C. Ungleichbehandlungen bestimmter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften
- D. Ergebnis

V. Schluss

8. Zeitplan

| | |
|-------------------------|--|
| Stand Dezember 2018 | Recherche Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums Erstellung des Exposés |
| Januar 2019 – Juni 2020 | Weitere Recherche Erstellung einer Rohfassung der Dissertation regelmäßige Besprechungen mit dem Betreuer Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums |
| Juli – Dezember 2020 | Überarbeitung der Rohfassung |
| Januar 2021 | Abschluss der Arbeit und Defensio |

9. Literaturauswahl

Ino Augsberg, Noli me tangere. Funktionale Aspekte der Religionsfreiheit, Der Staat 2009, 239.

Walter Berka, Art 7 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (1. Lfg 2001).

Ernst Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in *ders*, Recht, Staat, Freiheit⁶ (2016) 92.

Christian Brünner, Christengemeinschaft und Zeugen Jehovas – Religionsgemeinschaften zweiter Klasse! in FS Adamovich (2002) 61.

Christian Brünner/Thomas Neger, Österreich/Austria, Religion – Staat – Gesellschaft 2011, 79.

Daniel Ennöckl, „Nun sag, wie hast du's mit der Religion?“ Die Gretchenfrage im österreichischen Verfassungsrecht, ZfV 2016, 395.

Inge Gampl, Staatskirchenrecht (1971).

Christoph Grabenwarter, Kirchen, Religionsgesellschaften und andere, JRP 1997, 265.

Christoph Grabenwarter, Art 9 EMRK, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (6. Lfg 2003).

Christoph Grabenwarter, Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention, in FS Rübner (2003) 147.

Christoph Grabenwarter, Art 14 StGG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (7. Lfg 2005).

Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch⁶ (2016).

Stefan Hammer, Zur Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften in der neueren Rechtsprechung, öarr 2005, 209.

Michael Holoubek, Art 7/1 S 1, 2 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018).

Stefan Huster, Die ethische Neutralität des Staates. Eine liberale Interpretation der Verfassung (2002).

Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele, Religionsrecht (2003).

Georg Lienbacher, Religiöse Rechte, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VII/1 Grundrechte in Österreich² (2014) 445.

Christian Neschwara, Materialien zur Geschichte der österreichischen Grundrechte. 150 Jahre Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Recht der Staatsbürger (2017).

Magdalena Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008).

Richard Potz, Die inneren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Problem der Grundrechtsinterpretation, in FS Plöchl (1977) 409.

Helmuth Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht (1984).

Ute Sacksofsky, Religiöse Freiheit als Gefahr? VVDStRL 68 (2009) 7.

Stefan Schima, Staat und Religionsgemeinschaften in Österreich – Wo stehen wir heute? (Versuch eines Vergleichs mit der Zeit Konstantins, genannt „der Große“), in *Wagnsonner/Trauner/Lapin* (Hrsg), Kirchen und Staat am Scheideweg? 1700 Jahre Mailänder Vereinbarung (2015) 111.

Stefan Schima, Der rechtliche Rahmen für das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich im Wandel, öarr 2014, 89.

Brigitte Schinkele, Zur öffentlich-rechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften, *juridikum* 2001, 123.

Brigitte Schinkele, Religiöse Bekenntnisgemeinschaften und verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz, *JBl* 2002, 498.

Brigitte Schinkele, Die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften – eine aktuelle Herausforderung, öarr 2009, 358.

Klaus Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip. Vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht (1972).

Jost-Benjamin Schrooten, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften. Die gleichheitsrechtliche Behandlung von Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Grundgesetzes, der EMRK und der EU-Grundrechte-Charta unter besonderer Berücksichtigung ihrer Organisationsform (2015).

Karl W. Schwarz, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich, *ZevKR* 2007, 464.

Hugo Schwendenwein, Österreichisches Staatskirchenrecht (1992).

Manfred Stelzer, Korporative Aspekte der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des EGMR, in *Kohlhofer* (Hrsg), Religionsgemeinschaften und EGMR (2009) 17.

Ulrich Wagrandl, Die weltanschauliche Neutralität des Staates. Eine Auseinandersetzung aus Anlass der „Wertekurse für Flüchtlinge“, *JRP* 2016, 309.